

21.03.25

Beschluss des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1052. Sitzung am 21. März 2025 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Erste Verordnung zur Änderung der Bekanntgabeverordnung

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 41. BImSchV)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe August 2005 mit Berichtigungen vom Mai 2007, sowie VDI-Richtlinie 4220, Ausgabe April 2011“ durch die Wörter „DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe März 2018 sowie VDI-Richtlinie 4220 Blatt 1, Ausgabe November 2018“ ersetzt.

Begründung:

Neben der vorgesehenen Aktualisierung der DIN EN ISO/IEC 17025 muss auch der Verweis auf die VDI-Richtlinie 4220 aktualisiert werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 13 Absatz 2a Satz 1, Satz 2, Satz 3 – neu – 41. BImSchV)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist § 13 Absatz 2a wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „beifügen“ durch das Wort „beizufügen“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „Nach welchen Kriterien die Eignung von Arbeitsproben hinsichtlich der für den Prüfungsbereich 10.2 der Anlage 2 erforderlichen Kompetenzen im Bereich der IT festzustellen ist und welche“ durch das Wort „Welche“ zu ersetzen.

c) Folgender Satz ist anzufügen:

„Gegenüber der bekanntgebenden Stelle ist die Aufrechterhaltung der Personenzertifizierung für die Dauer der Bekanntgabe regelmäßig jeweils vor Ablauf der Personenzertifikate nachzuweisen.“

Begründung:

Die Prüfung der Kompetenzen im Bereich Informationstechnologie anhand von Arbeitsproben durch die Landesbehörden ist nicht zielführend. Mit dem BSI steht eine für die Cyber-Sicherheit spezialisierte Behörde zur Verfügung, die geeignete Personenzertifikate benennt und auch erteilt. Die mit der Bekanntgabe von Sachverständigen betrauten Landesbehörden verfügen bei Weitem nicht über diese Expertise. Auch sind sie anders als das BSI nicht in einen Informationsfluss über Cyber-Angriffe eingebunden, die es ihnen erlauben würden, Sachverständige hinsichtlich aktueller Bedrohungen auf dem Laufenden zu halten oder zu schulen.

Daher soll bei der Zulassung von Sachverständigen die Qualifikation in der Informationssicherheit vollständig über Personenzertifizierungen erfolgen.

Die zusätzliche Kompetenz der Sachverständigen im Bereich der Anlagensicherheit soll weiterhin in der bisherigen Form auch mit Arbeitsproben von den bekanntgebenden Stellen der Länder geprüft werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 16 Absatz 4 Nummer 7 41. BImSchV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter < ...weiter wie Vorlage Buchstabe a ... >.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. pro Prüfbereich, pro Standort und pro Bekanntgabezeitraum zweimal unter Einbeziehung des fachkundigen Personals des jeweiligen Standortes auf eigene Kosten

- a) an einem akkreditierten Ringversuch teilzunehmen, der durch die obersten Immissionsschutzbehörden der Länder anerkannt ist, oder
- b) an entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, falls keine Ringversuche nach Buchstabe a angeboten werden,

und deren Ergebnisse unverzüglich der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde vorzulegen,“ ‘

Begründung:

Die bisher in der 41. BImSchV enthaltene Regelung ist nicht hinreichend präzise. Für den Vollzug bedurfte es daher eines zur oben beantragten Änderung sinngleichen Passus in dem von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) veröffentlichten „Fachmodul Immissionsschutz“. Da aufgrund einer zwischenzeitlich geänderten Vorgehensweise der Akkreditierungsstelle (DAkkS), die Vorgaben des Fachmoduls Immissionsschutz der LAI bei der Akkreditierung keine Anwendung mehr finden, ist eine entsprechende Konkretisierung der Anforderungen direkt im Verordnungstext der 41. BImSchV erforderlich.